

INFORMATIONEN FÜR KUNDENANLAGENBETREIBER

Stand: 01. Januar 2019

1 Allgemeines

Dieses Papier soll dazu dienen Interessierten und Kundenanlagenbetreibern (KAB) alle nötigen Informationen bereit zu stellen. Gleichzeitig werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten aufgezeigt.

2 Voraussetzungen und juristische Einstufung der Kundenanlage

Der Begriff der Kundenanlage ist in § 3 Nr. 24a oder 24b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) definiert. Nur wenn die Bedingungen nach § 3 Nr. 24a oder 24b EnWG erfüllt sind, kann die Anlage als Kundenanlage eingestuft werden. Andernfalls kann die Anlage des Kunden als Letztverbraucher oder geschlossenes Verteilnetz nach § 110 EnWG eingestuft werden.

Die in diesem Papier behandelten Kundenanlagen sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie im Sinne von § 3 Nr. 15 Variante 4 EnWG. Sie gehören gemäß § 3 Nr. 16 EnWG nicht zu den Energieversorgungsnetzen und sind von der Regulierung ausgenommen. Das EnWG findet innerhalb der Kundenanlage grundsätzlich keine Anwendung.

Die Entnahmestelle ist die Grenze, an der das regulierte Netz anfängt und die Kundenanlage endet. Der Netzanschluss gemäß §§ 17 ff. EnWG zwischen der Kundenanlage und dem Netz des Netzbetreibers ist in einem gesonderten Netzanschlussvertrag geregelt.

Für die Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage, die nicht vom einem dritten Energielieferanten beliefert werden, besteht kein Recht auf Grund-/Ersatzversorgung (gemäß Grundversorgungsverordnung) durch den jeweils zuständigen Grundversorger des der Kundenanlage vorgelagerten Netzes, da diese Letztverbraucher nicht im Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG angeschlossen sind. Gleiches gilt für die Ersatzbelieferung außerhalb der Niederspannung.

3 Prozesse zwischen Kundenanlagenbetreiber und Netzbetreiber

Der KAB ist im Rahmen seiner Rolle zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien und unentgeltlichen Zugangs des Energielieferanten zwecks Belieferung des Letztverbrauchers verantwortlich und hat diesen sicherzustellen.

Sofern gemäß § 20 Abs. 1d EnWG die Bereitstellung einer Zählpunktbezeichnung durch den Netzbetreiber erforderlich ist, kommt der entsprechende Beschluss der Bundesnetzagentur [BK6-16- 200](#) zur Anwendung. Der Netzbetreiber stellt nach Anforderung des KAB die Marktlokation für den Letztverbraucher entsprechend der BDEW Anwendungshilfe [„Lieferantenwechsel in Kundenanlagen Strom“](#) vom 1. Juni 2017 zur Verfügung. Eine Anmeldung zur Belieferung der betreffenden Marktlokation in der Kundenanlage durch einen Lieferanten ist ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Marktlokation sowie dem Einbau der notwendigen Messtechnik gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) möglich.

Die Datenaustauschprozesse zwischen dem KAB und dem Netzbetreiber erfolgen in elektronischer Form. Die E-Mail-Adresse der swt lautet: info.wim@swtue.de

Es sind die im [Internet veröffentlichten Formulare](#) der swt zu verwenden.

Die folgenden 3 Szenarien sind für Kundenanlagenbetreiber zu beachten:

a) Ein bisher vom Kundenanlagenbetreiber beliefert Kunde möchte von einem dritten Lieferanten beliefert werden.

- **Ausgangslage:** Der Kunde wird über die vertragliche Beziehung des KAB und dem Kunden mit Energie beliefert. Der Netzbetreiber hat keine Kenntnis vom Unterabnehmer (die Rahmenbedingungen zur vertraglichen Ausgestaltung von Mieterstromverträgen sind in § 42a EnWG geregelt).
- **Ziel:** Der Unterabnehmer hat nun einen Energieliefervertrag mit einem dritten Energielieferanten abgeschlossen und wird über eine Marktlokation von diesem Energielieferanten versorgt. Der Netzbetreiber ermöglicht die Verrechnung der Energiemengen über Unterzähler.

- **Was ist zu tun?** Damit der Energielieferant den Kunden beliefern kann, muss der Netzbetreiber gemäß § 20 Abs. 1d EnWG eine Marktlokation bereitstellen. Dazu muss der KAB, unter Berücksichtigung der Vereinbarung zur Energielieferung zwischen ihm und dem Kunden, das Formular [„Anmeldung Malo“](#) an die vom Netzbetreiber angegebene E-Mail-Adresse senden. Sofern noch keine Messeinrichtung vorhanden ist, so muss zusätzlich eine Inbetriebsetzungsanzeige eines Installateurs vorgenommen werden. Der Netzbetreiber richtet die entsprechend § 20 Abs. 1d EnWG erforderliche Marktlokation und Messlokation ein und übermittelt diese an den KAB (ggf. muss vorher noch eine Messeinrichtung eingebaut werden). Der KAB informiert den betroffenen Letztverbraucher über die Marktlokation. Meldet der Energielieferant vor der Bereitstellung der Marktlokation den Unterabnehmer beim Netzbetreiber zur Belieferung an, lehnt die swt diese Anmeldung ab. Erst nach Bereitstellung der Marktlokation kann eine entsprechende Anmeldung positiv durch den Netzbetreiber bestätigt werden.

b) Ein bisher von einem dritten Lieferanten beliefertes Kunde möchte vom Kundenanlagenbetreiber beliefert werden.

- **Ausgangslage:** Der Unterabnehmer hat den bestehenden Liefervertrag mit seinem Energielieferanten gekündigt und teilt dem KAB den gewünschten Lieferbeginn mit.
- **Ziel:** Der Unterabnehmer wird zum gewünschten Termin vom KAB mit Energie beliefert.
- **Was ist zu tun?** Der KAB sendet das Formular [„Abmeldung Malo“](#) mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Lieferbeginn an die vom Netzbetreiber angegebene E-Mail-Adresse. Der Netzbetreiber deaktiviert daraufhin die Marktlokation und verändert die Abrechnungsregel für die Hauptübergabemessung entsprechend. Sofern die Messeinrichtung vom KAB übernommen werden soll, ist dies auf dem Formular entsprechend zu vermerken. Falls die Übernahme der Messeinrichtung gewünscht ist, wird die swt ein entsprechendes Angebot für den Verkauf der Messeinrichtung unterbreiten.

c) Belieferungsende eines von einem dritten Lieferanten belieferten Kunden

- Meldet ein dritter Energielieferant die Belieferung eines Letztverbrauchers aus der Kundenanlage beim Netzbetreiber ab, ohne dass dem NB für diesen Letztverbraucher für den gleichen Zeitpunkt eine Anmeldung eines weiteren dritten Energielieferanten vorliegt, erfolgt durch den NB die Anmeldung der Marktlokation in die Grund-/Ersatzversorgung.

- Der KAB hat in diesem Szenario keine Pflichten und erhält keine Information vom Netzbetreiber über diesen Vorgang.

4 Messkonzepte

Die Zuständigkeit des Netzbetreibers endet am Netzanschluss der Kundenanlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers. Das Messkonzept wird vom Netzbetreiber festgelegt.

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 5 MsbG getroffen wurde, ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der Messstellenbetreiber **des Summenzählers** und **der drittbeliefernten Unterzähler**. Gleiches gilt für **etwaige Erzeugungszähler**.

Sofern ein Dritter nach § 5 Absatz 1 des MsbG den Messstellenbetrieb für den Summenzähler und die drittbeliefernten Unterzähler übernimmt, so hat er alle gesetzlichen Anforderungen, die unter anderem das MsbG an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt, zu erfüllen. Weitere Voraussetzung ist ein bestehender Messstellenbetriebrahmenvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber (siehe hierzu [Zugang für Messstellenbetreiber](#)).

Innerhalb der Kundenanlage liegen der Messstellenbetrieb und die Messung der vom KAB belieferten Letztverbraucher in der Verantwortung des KAB. Er ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

Für die Übergabemessung gilt § 55 des MsbG.

Beim Messkonzept kann grundsätzlich zwischen 3 Varianten gewählt werden:

Messkonzept Nr. SVG1



Für den Netzbetreiber relevant:

- Z1: Zähler für Lieferung und Bezug
- Z2: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Für den Netzbetreiber nicht relevant:

Unterzähler ZN1 bis ZNn

Voraussetzungen:

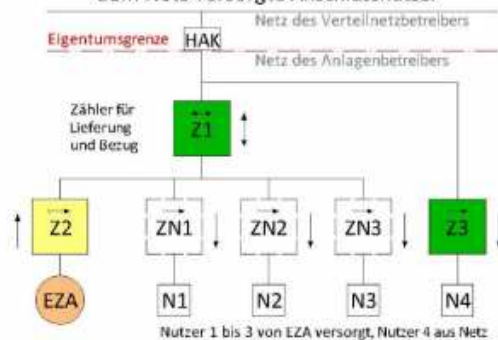
- Alle Nutzer werden von der Selbstversorgergemeinschaft versorgt (Selbstversorgergemeinschaft = Contractor, Vermieter, Genossenschaft usw.)
- Die Selbstversorgergemeinschaft weist nach, dass alle Nutzer von der Erzeugungsanlage und von einem gemeinsamen Reststromlieferanten versorgt werden.

Empfehlungen:

- Für die Unterzähler sollten VDE-konforme Zählerplätze eingeplant werden.
- Der Anschlussnehmer (i.d.R. Vermieter) sollte in Zusammenarbeit mit dem Elektrofachbetrieb die Koordination der Abläufe mit allen Beteiligten übernehmen.

Messkonzept Nr. SVG2

Hardwarelösung (Modell mit 2 Sammelschienen) für aus dem Netz versorgte Anschlussnutzer



Für den Netzbetreiber relevant:

- Z1: Zähler für Lieferung und Bezug
- Z2: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr
- Z3: Zähler für Bezug

Für den Netzbetreiber nicht relevant:

Unterzähler ZN1 bis ZN3

Voraussetzungen:

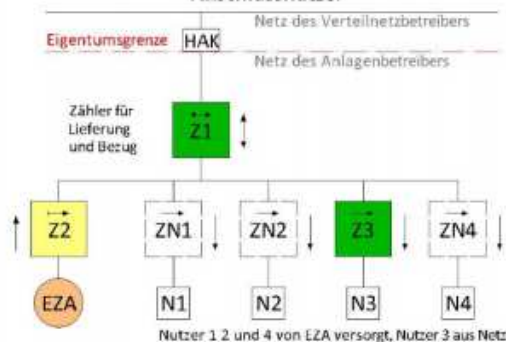
- Die Selbstversorgergemeinschaft weist nach, welche Nutzer von der Erzeugungsanlage und von einem gemeinsamen Reststromlieferanten versorgt werden (Selbstversorgergemeinschaft = Contractor, Vermieter, Genossenschaft usw.).

Empfehlungen:

- Für die Unterzähler sollten VDE-konforme Zählerplätze eingeplant werden.
- Der Anschlussnehmer (i.d.R. Vermieter) sollte in Zusammenarbeit mit dem Elektrofachbetrieb die Koordination der Abläufe mit allen Beteiligten übernehmen.

Messkonzept Nr. SVG3

Softwarelösung für aus dem Netz versorgte Anschlussnutzer



Für den Netzbetreiber relevant:

- Z1: Zähler für Lieferung und Bezug
- Z2: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr
- Z3: Zähler für Bezug

Für den Netzbetreiber nicht relevant:

Unterzähler ZN1, ZN2 und ZN4

Voraussetzungen:

- Die Selbstversorgergemeinschaft (= Contractor, Vermieter, Genossenschaft usw.) weist nach, welche Nutzer von der Erzeugungsanlage und von einem gemeinsamen Reststromlieferanten versorgt werden.

Empfehlungen:

- Für die Unterzähler sollten VDE-konforme Zählerplätze eingeplant werden.
- Der Anschlussnehmer (i.d.R. Vermieter) sollte in Zusammenarbeit mit dem Elektrofachbetrieb die Koordination der Abläufe mit allen Beteiligten übernehmen.

Hinweis: Abrechnungsrelevanter Strombezug und vergütungsrelevante Stromspeisung werden nur rechnerisch ermittelt. Zu berücksichtigen ist auch der Stromverbrauch der Kunden, die über einen Drittversorger aus dem Netz versorgt werden.

Legende:



Ein-Richtungszähler



Zwei-Richtungszähler



Ein-Richtungszähler mit Rücklaufsperr



Zähler für Bezug (und ggf. Einspeisung); Zähler von swt



Erzeugungszähler; Zähler von swt



Erzeugungsanlage

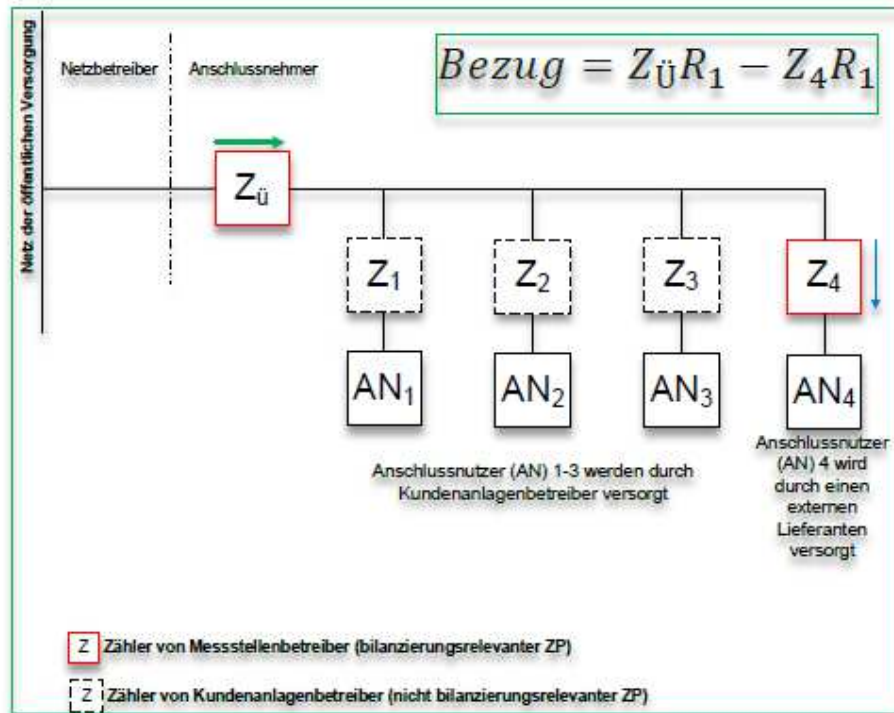
5 Abrechnungs- und Vergütungsregelungen

Auf der Bezugsseite der Marktlokation erfolgt eine Saldierung der Mengen der drittversorgten Letztverbraucher. Dabei ist das kleinstmögliche Ergebnis 0. Der Netzbetreiber nimmt die Abrechnung der Marktlokation der Kundenanlage gemäß dem für den Übergabezähler ZÜ bestehenden Netznutzungsvertrag vor.

Bei vorhandener Erzeugungsanlage wird die berechnete eingespeiste Menge gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber vergütet. Details zur Berechnung der Bezugs- und ggf. Einspeisemengen sind nachfolgend dargestellt.

Jeglicher Zu-, Ab- oder Umbau von Erzeugungsanlagen oder Anlagenteilen ist zwingend vor Aufnahme der Bautätigkeiten im Hinblick auf das Mess- und Abrechnungskonstrukt zwischen dem Kundenanlagenbetreiber und dem Netzbetreiber abzustimmen.

1. Kundenanlage ohne Erzeugungsanlage

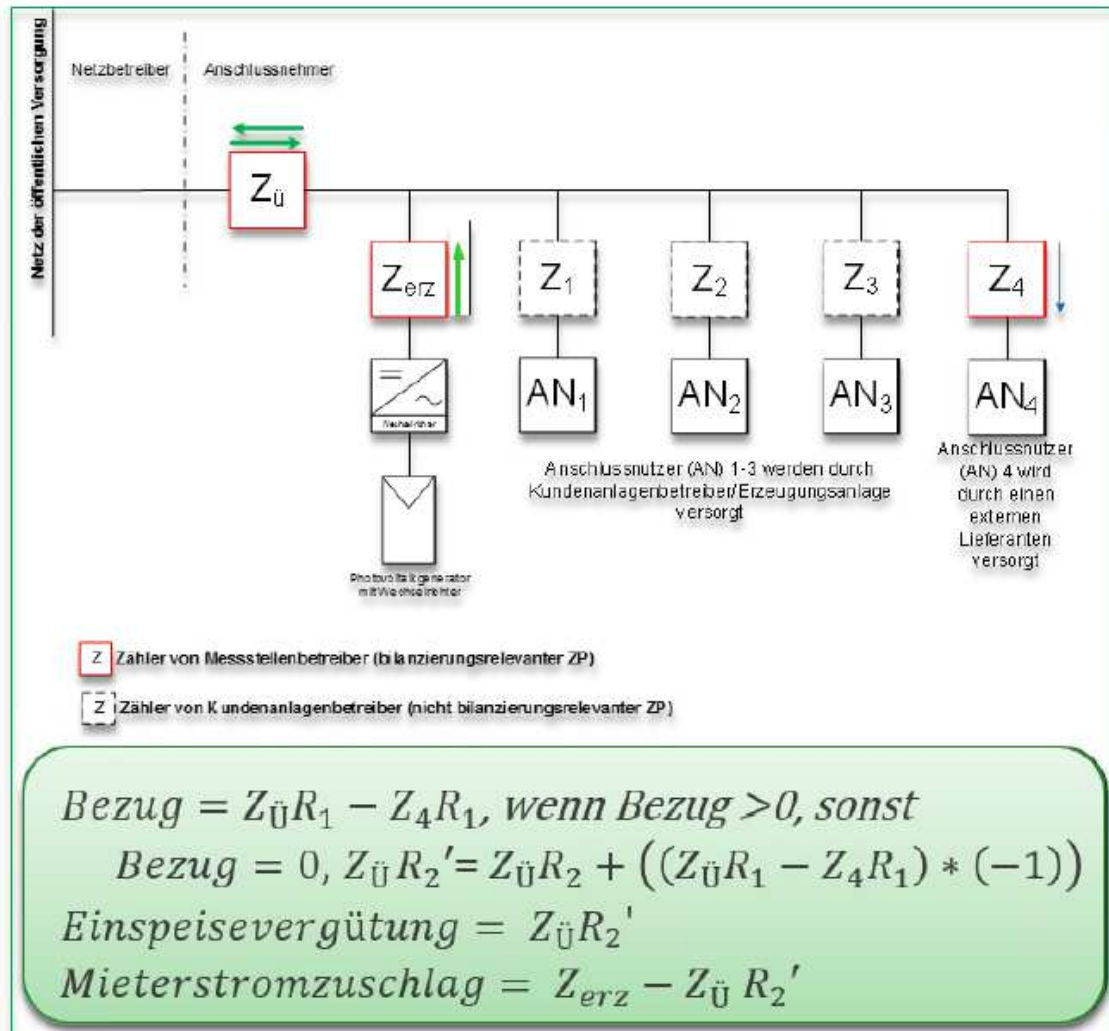


$Z_{\ddot{U}}$ = Haupt- oder Übergabemessung

Z_{erz} = Erzeugungszähler

Hinter der Hauptmessung befinden sich Unterzähler die zum einen durch den KAB und zum anderen durch Energielieferanten (EL) versorgt werden können. In der Kundenanlage erfolgt auf der Bezugsseite der Hauptmessung eine Saldierung mit den Mengen der drittversorgten Letztverbraucher. Dabei wird die bezogene Menge der Hauptmessung $Z_{\ddot{U}}$ um den Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher verringert. Das kleinstmögliche Ergebnis ist 0.

2. Kundenanlage mit Erzeugungsanlage



$Z_{\text{Ü}}$ = Haupt- oder Übergabemessung

Z_{erz} = Erzeugungszähler

Hinter der Hauptmessung befinden sich Unterzähler die zum einen durch den KAB und zum anderen durch Energielieferanten versorgt werden können. In der Kundenanlage erfolgt auf der Bezugsseite der Hauptmessung eine Saldierung mit den Mengen der drittversorgten Letztverbraucher. Dabei wird die bezogene Menge der Hauptmessung $Z_{\text{Ü}}$ um den Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher verringert. Das kleinstmögliche Ergebnis ist 0.

Die Ermittlung der vergütungsrelevanten Einspeisemenge in das Versorgungsnetz ergibt sich aus der physikalisch eingespeisten Menge zuzüglich der Differenz zwischen dem Bezug der Hauptmessung und

dem Verbrauch der drittversorgten Letztverbraucher, sofern die Differenz des physikalischen Bezuges an der Hauptmessung kleiner als die Summe aller Verbrauchswerte der drittversorgten Letztverbraucher ist.

6 Mieterstromvergütung

Mit dem am 25. Juli 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ist eine Förderung bestimmter Mieterstrommodelle im EEG 2017 verankert worden.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 EEG 2017 können die Betreiber von Solaranlagen bis 100 Kilowatt auf Wohngebäuden mit einer Inbetriebnahme nach dem 24. Juli 2017 für den von den Mietern vor Ort bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbrauchten Strom einen sog. Mieterstromzuschlag geltend machen. Hierfür muss dem Marktstammdatenregister nach § 23b Abs. 2 EEG 2017 gemeldet werden, dass der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll. Insgesamt ist die Förderung auf einen Zubau von maximal 500 MW installierter Leistung pro Jahr begrenzt.

Der Mieterstromzuschlag bemisst sich nach der Vergütung, die im Falle einer Einspeisung des Solarstroms in das Netz fällig wäre, abzüglich eines Betrages von 8,5 Cent je Kilowattstunde. Der Förderzeitraum für den Mieterstromzuschlag ist identisch mit dem Förderzeitraum für die Einspeisevergütung.

Die Lieferung von Mieterstrom ist eine Energielieferung an Letztverbraucher und unterliegt als solche allen einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu beachten sind hier insbesondere die Anforderungen an Rechnungen nach § 40 EnWG, die Vorgaben des § 41 EnWG zu Energielieferverträgen und die Anforderungen an Mieterstromverträge in § 42a EnWG. Darüber hinaus unterliegt der Mieterstromanbieter als Lieferant der Pflicht zur Stromkennzeichnung.

7 Datenschutz

Der KAB und der Netzbetreiber werden alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Prozesse erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln und die geltenden Bestimmungen einhalten.

Der KAB und der Netzbetreiber sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferung sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

8 Ergänzende Informationen und Papiere

[Leitfaden zur Eigenversorgung](#) (Bundesnetzagentur, Stand 20.06.2016)

[Energie-Info: Versorgung von Kundenanlagen](#) (BDEW, Stand 29.08.2016)

[Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-16-200](#) (Bundesnetzagentur, Stand 20.12.2016)